

**Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(KStiftG)**

Vom 29. November 2023

Begründung

A Allgemeiner Teil

I. Verfassungsrechtliche Rechtslage

Gem. Artikel 140 Grundgesetz i. V. m. Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltende Gesetzes. Die institutionelle Reichweite dieser verfassungsrechtlichen Regelungen erstreckt sich über die öffentlich-rechtlich verfasste Kirche und deren rechtlich selbstständige Teile hinaus auf alle der Kirche in bestimmter Weise zugeordneten Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform, wenn diese nach kirchlichem Selbstverständnis ihrem Zweck oder ihrer Aufgabe „berufen sind ein Stück Auftrag der Kirche in dieser Welt wahrzunehmen und zu erfüllen“ (BVerfG 46, 73 „Stiftung Wilhelm-Anton-Hospital in Goch“). Voraussetzung für die organisatorische Zuordnung einer Einrichtung zur Kirche ist eine institutionelle Verbindung, aufgrund derer die Kirche über ein Mindestmaß an Einflussmöglichkeiten verfügt, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung der Einrichtung mit ihren Vorstellungen gewährleisten zu können. Kirchliche Stiftungen sind insoweit ein Sonderfall, als hier der Stifter oder die Stifterin in der Stiftungsverfassung die organisatorische Zuordnung zur Kirche im Einvernehmen mit der Kirche festschreibt. Stiftungsrechtliche Rechtsfolge dieser Zuordnung ist die kirchliche Stiftungsaufsicht, die die kirchliche Stiftung der laufenden Aufsicht durch den Staat entzieht.

II. Statistische Daten zu den Kirchlichen Stiftungen der EKKW

Die kirchlichen Stiftungen der EKKW sind gem. § 20 KStiftG in einer öffentlich zugänglichen Stiftungsdatenbank erfasst, die vom Bundesverband Deutscher Stiftungen für insgesamt fünf evangelische Landeskirchen gehostet wird: www.stiftungsdatenbank.de/register-kirchliche-stiftungen/

Die kirchliche Stiftungsaufsicht beaufsichtigt insgesamt 66 kirchliche Stiftungen. Von diesen Stiftungen sind 53 Stiftungen rechtsfähig und 13 nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen. 58 Stiftungen sind solche bürgerlichen und 8 Stiftungen öffentlichen Rechts.

Die kirchlichen Stiftungen haben folgende Stiftungszwecke, wobei eine Stiftung mehrere Stiftungszwecke in der Verfassung nennen kann: Altenhilfe, Bildung, Denkmalschutz, Diakonische Zwecke, Entwicklungshilfe, Jugendhilfe, Kunst/ Kultur, Gesundheitswesen, Kirchengemeinde.

III. Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

Am 01.07.2023 ist das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft getreten, das in §§ 80 ff. BGB die zivilrechtlichen Regelungen über die rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts abschließend regelt. Gem. Artikel 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz haben die Bundesländer keine Befugnis mehr, auf diesem Gebiet Vorschriften

des bürgerlichen Rechts zu erlassen, so dass die Landesstiftungsgesetze auch in Hessen und Thüringen zu ändern waren. Gem. § 59 Einführungsgesetz BGB sind die seit dem 01.07.2023 geltenden §§ 82 a bis 88 BGB auf die vor dem 01.07.2023 bestehenden Stiftungen anzuwenden. § 88 BGB regelt, dass die Vorschriften der Landesgesetze über die kirchlichen Stiftungen unberührt bleiben, insbesondere die Vorschriften zur Beteiligung, Zuständigkeit und Anfallsberechtigung der Kirchen.

Kirchliche Stiftungen erfüllen nach dem Willen der Stifterinnen und Stifter einen kirchlichen oder diakonischen Zweck in der organisatorischen Zuordnung zur EKKW und sind deshalb auch eine Wesens- und Lebensäußerung der EKKW.

IV. Gesetz zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften in Hessen

Das neugefasste Hessische Stiftungsgesetz (HStiftG) definiert in § 1 Abs. 6 HStiftG kirchliche Stiftungen als „die überwiegend kirchlichen, diakonischen, karitativen oder religiösen Zwecken einer Kirche gewidmeten Stiftungen, die organisatorisch mit der Kirche verbunden sind oder deren Zwecke nur sinnvoll in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden können“. In § 13 HStiftG ist weiter ausgeführt, dass kirchliche Stiftungen nur im Einvernehmen mit der betreffenden Kirche als rechtsfähig anerkannt, umgestaltet, zugelegt, zusammengelegt aufgelöst oder aufgehoben werden dürfen. Gem. § 13 Abs. 3 HStiftG bleibt es den Kirchen überlassen, die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der Stiftungsaufsicht zu regeln. Das thüringische Stiftungsgesetz ist noch nicht geändert worden.

B Zu den einzelnen Regelungen

1. zu § 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Kirchengesetzes bezieht sich jetzt verfassungsrechtlich zutreffend auf die der EKKW organisatorisch zugeordneten kirchlichen Stiftungen.

2. Zu § 2 Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

In Absatz 1 ist der Begriff der rechtsfähigen Stiftung aus Gründen des besseren Verständnisses eingefügt worden. In § 81 BGB sind die Anforderungen an die Verfassung geregelt worden, so dass nur noch die kirchlichen Besonderheiten im Hinblick auf die Verfassungsgestaltung zu regeln sind.

In Absatz 1 Nr. 2 ist Buchstabe b) gestrichen worden, weil die kirchliche Stiftungsaufsicht Rechtsfolge der organisatorischen Zuordnung zur EKKW und kein konstitutives Merkmal der Kirchlichkeit ist.

Im bisherigen Absatz 3 wird „öffentlich“ gestrichen. Im staatlichen Stiftungsrecht wird teilweise zwischen „privaten“, d. h. privatnützigen Stiftungen und „öffentlichen“ d.h. gemeinnützigen Stiftungen unterschieden. Diese Begrifflichkeit soll hier nicht mehr verwendet werden, weil sie irreführend ist.

3. Zu § 3 Entstehung der Stiftung

In Absatz 1 wird der bisherige zweite Halbsatz gestrichen, weil der Hinweis auf das staatliche Stiftungsrecht überflüssig ist.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass sich die Anerkennung nur auf die Kirchlichkeit bezieht und nicht mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit durch den Staat zu verwechseln ist.

4. Zu § 4 Stiftungsverfassung

In Absatz 1 werden die Merkmale genannt, die in der Stiftungsverfassung von Bedeutung für die organisatorische Zuordnung sind.

In Absatz 2 wird die Kirchenmitgliedschaft als Voraussetzung für die Tätigkeit im Stiftungsvorstand als „Soll“-Regelung verfasst. Das bedeutet, dass im Regelfall die Mitglieder des Stiftungsvorstands Kirchenmitglied sind und im Ausnahmefall davon abgesehen werden kann. Die Regelung konkretisiert die organisatorische Verbindung mit der EKKW.

5. Zu § 5 Stiftungsverwaltung

Absatz 4 wird im Sinne des § 20 HVwVfG erweitert.

6. Zu § 6 Vermögenserhalt

Der bisherige § 6 Abs. 1 Satz 1 ist abschließend in § 83 b BGB geregelt, so dass für eine eigene Regelung kein Raum mehr ist.

In § 6 wird von der in § 83 c Abs. 3 BGB eröffneten Ausnahmeregelung für den zeitweiligen Zugriff auf das Grundstockvermögen Gebrauch gemacht.

Auch der bisherige § 6 Abs. 2 ist in § 83 b Abs. 4 BGB abschließend geregelt worden.

7. Zu § 10 Vermögenserhalt

Die Genehmigungsvorbehalte für bestimmte Rechtsgeschäfte, die das Grundstockvermögen oder den Stiftungszweck in besonderer Weise berühren, sind Alleinstellungsmerkmal der evangelischen und katholischen kirchlichen Stiftungsgesetze. In den staatlichen Stiftungsgesetzen sind Genehmigungs- und Anzeigepflichten aufgegeben worden, um den Aufsichtsaufwand und Haftungsrisiken für die staatliche Aufsicht zu reduzieren. Da kirchliche Stiftungen der Kirche als kirchliche Lebens- und Wesensäußerung jedoch näher stehen als weltliche Stiftungen der allgemeinen staatlichen Aufsicht, sollen die Genehmigungsbefugnisse beibehalten werden. Die Genehmigungsbefugnisse werden auf zwei Tatbestände reduziert. Es bleibt bei der Genehmigung von Immobiliengeschäften, weil diese wegen des in der Regel hohen Wertes von besonderer Bedeutung für die langlebige und nachhaltige Vermögensanlage sind. Auch der Abschluss von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen bleibt genehmigungspflichtig, weil diese Verträge in der Regel die Zweckverwirklichung in besonderer Weise berühren.

Absatz 2 wird gestrichen, weil weder die Stifterinnen und Stifter noch die Stiftungsvorstände der Kirchlichen Aufsicht Zuständigkeiten zuweisen dürfen, für die es keine kirchenrechtliche Grundlage gibt.

8. Zu § 11 Beanstandung und § 12 Anordnung und Ersatzvornahme

§§ 11 bis 14 sind Bestandteil der laufenden Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen. §§ 11 und 12 werden redaktionell den Regelungen des HStiftG angepasst. §§ 13 und 14 bleiben unverändert.

9. Zu § 15 Verfassungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung
Verfassungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung sind nunmehr abschließend geregelt in §§ 85 Abs. 2, 86 Nr. 1 und 86 a Nr. 1 BGB, d. h. diese Veränderungen sind – vereinfacht ausgedrückt – zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach

Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

10. Zu § 16 Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung kann errichtet werden durch

- Privatpersonen, die der rechtsfähigen kirchlichen Einrichtung ein Vermögen für einen von ihnen festgelegten Zweck stiften. Der Stiftungsakt kann durch einen atypischen schuldrechtlichen Vertrag, einen Treuhandvertrag, durch eine Schenkung unter Auflage oder durch testamentarische Verfügung erfolgen.
- Kirchliche Einrichtungen, die Teile ihres Vermögens dauerhaft durch einen Beschluss einem bestimmten kirchlichen oder diakonischen Zweck widmen.

11. Zu § 17 Errichtung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

In Absatz 1 wird die Errichtung durch Privatpersonen und kirchliche Träger geregelt.

In Absatz 2 wird der Begriff des „Erlöschens“ durch die rechtlich zutreffenden Begriffe der Auflösung und Aufhebung ersetzt.

12. Zu § 18 Genehmigung und Anzeige

Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchliche Verbände benötigen für den Beschluss über die Gründung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung eine kirchenaufsichtliche Genehmigung. Die übrigen Träger, z.B. Dachstiftungen, haben die Gründung von nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftungen anzuzeigen. Diese Regelung hat sich bewährt und ist lediglich redaktionell angepasst worden.

13. Zu § 20 Verfassungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung

In § 20 werden für nicht rechtsfähige kirchliche Stiftungen die Voraussetzungen für Verfassungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung geregelt. Die Anforderungen entsprechen §§ 85 Abs. 2, 86 Nr. 1 und 86 a Nr. 1 BGB, sind zukünftig also für rechtsfähige und nichtrechtsfähige kirchliche Stiftungen identisch.

14. Zu § 21 Stiftungsverzeichnis

Aus dem bisherigen § 20 wird § 21. Die EKKW führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen. Das Verzeichnis soll bis auf weiteres fortgeführt werden.

Am 01.01.2026 soll das Stiftungsregistergesetz (StiftRG) des Bundes in Kraft treten, dass vergleichbar mit dem Vereinsregister ein öffentliches Register mit Publizitätswirkung für alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts sein wird. Ob das StiftRG tatsächlich zum 01.01.2026 in Kraft treten wird und wenn ja, in welcher Form, ist derzeit nicht absehbar. Das Land Hessen führt deshalb gem. § 10 HStiftG sein Stiftungsverzeichnis ebenfalls bis auf weiteres fort.

15. Zu § 22

§ 22 regelt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt.